



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
TERMS AND CONDITIONS

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen der ACHT FRANKFURT GmbH und der acht hamburg gmbh (im folgenden zusammenfassend als „**ACHT**“ bezeichnet*), welche ACHT im Zusammenhang mit der Postproduktion und/oder Nachbearbeitung von Film-, Video-, Werbe- und Multimediaproduktionen oder im Zusammenhang mit der Konzeption, Redaktion und Herstellung von Filmen und sonstigen audiovisuellen Produktionen (im folgenden zusammenfassend als „**Produktionen**“ bezeichnet), erbringt.

(2) ACHT erbringt ihre Vertragsleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen, etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Dies auch dann, wenn der Kunde auf etwaige Änderungen nicht gesondert hingewiesen wurde.

§ 2 Auftragserteilung und -Durchführung

(1) Für die durch ACHT zu erbringenden Leistungen werden die Vertragspartner schriftliche Einzelaufträge abschließen.

(2) Die Erteilung eines Einzelauftrags kann auch durch schriftliche oder mündliche Genehmigung des Kunden eines seitens ACHT schriftlich unterbreiteten Angebots erfolgen.

(3) Einzelaufträge binden jeweils nur den konkreten Auftragnehmer. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, werden die in § 1 (1) genannten Unternehmen durch Einzelaufträge nicht gesamtschuldnerisch verpflichtet.

§ 3 Konzeptions- und Redaktionsleistungen

(1) Auf Wunsch des Kunden übernimmt ACHT in enger inhaltlicher Abstimmung mit dem Kunden die konzeptionelle und redaktionelle Betreuung der Produktionen des Kunden.

(2) Der Kunde wird ACHT alle notwendigen Informationen über Inhalt, Zielgruppen und intendierten Einsatz der Produktionen, sowie gegebenenfalls seine kreativen, geschäftspolitischen oder werblichen Ziele und Prioritäten sowie alle sonstigen in seiner Einflussosphäre liegenden Informationen, die für die jeweiligen Produktionen von Relevanz sind, bereitstellen.

(3) Auf Basis dieser inhaltlichen und sonstigen Vorgaben des Kunden wird ACHT sodann die für die Produktionen erforderlichen Drehbücher, Treatments oder Storyboards (im folgenden zusammenfassend als „**Filmvorlagen**“ bezeichnet) erstellen und dem Kunden jeweils zur Freigabe übermitteln.

(4) Erhebt der Kunde binnen 14 Tagen nach Vorlage dieser Filmvorlagen keine Einwände hiergegen, so gelten die von ACHT vorgelegten Filmvorlagen als verbindliche Grundlage für die weitere Filmherstellung. Der Kunde hat etwaige Einwände schriftlich zu unterbreiten und hierbei etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche konkret zu benennen.

§ 4 Produktion

(1) ACHT stellt die Produktionen auf Basis der vom Kunden genehmigten oder gelieferten Filmvorlagen her.

(2) ACHT ist verpflichtet die einzelvertraglich geschuldete Produktion zu dem zwischen dem Kunden und ACHT jeweils vereinbarten Konditionen (§ 11) herzustellen und das vereinbarte Material an den Kunden zu liefern.

(3) ACHT wird alle Produktionsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages erbringen. ACHT wird Weisungen des Kunden unverzüglich Folge leisten, sofern diese Weisungen den vertraglichen Absprachen nicht widersprechen oder zu einer Budgeterhöhung führen.

(4) ACHT wird den Kunden über alle wesentlichen, die Produktion betreffenden Umstände informiert halten. Bei allen produktionsrelevanten Umständen, die nicht nur geringfügiger Bedeutung sind, wird ACHT unverzüglich eine Entscheidung des Kunden einholen.

(5) Zu den Produktionsdienstleistungen von ACHT gehören auch der Schnitt und die Mischung der Produktionen. Der Kunde hat jederzeit das Recht, Anweisungen hinsichtlich des Schnittes und der Mischung zu geben. ACHT wird diesen Anweisungen unverzüglich Folge leisten, sofern diese Weisungen den vertraglichen Absprachen nicht widersprechen oder zu einer Budgeterhöhung führen.

§ 5 Leistungen Dritter

(1) ACHT ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Pflichten der Dienste von Subunternehmern und freien Mitarbeitern zu bedienen.

(2) Sofern und soweit im Einzelauftrag die Einbindung oder Verarbeitung von Leistungen Dritter (Fremdleistungen) vorgesehen ist, deren Erbringung vertraglich nicht durch ACHT geschuldet wird, übernimmt ACHT auf Wunsch des Kunden folgende Aufgaben:

- Angebotseinholung, d.h. ACHT wird Angebote für im Rahmen der Produktionen anfallenden Leistungen Dritter für den Kunden einholen;

- Auswahl und Beauftragung Dritter, d.h. ACHT wird den Kunden bezüglich der Auswahl etwaig zu beauftragender Dritter beraten und die Beauftragung der betreffenden Dritten nach jeweiliger Genehmigung und Bevollmächtigung durch den Kunden in dessen Namen vornehmen;

- Kostenkontrolle, d.h. ACHT wird die Einhaltung der kalkulierten Budgets für die jeweiligen Produktionen überwachen und Rechnungen Dritter, die im Rahmen der durch den Kunden genehmigten Aktivitäten anfallen, überprüfen.

(3) ACHT tritt für Fremdleistungen im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) generell nicht als Generalunternehmer auf, es sei denn, der betreffende Einzelauftrag sieht ausdrücklich eine abweichende Regelung vor.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Verbindliche Termine zur Leistungserbringung durch ACHT dürfen auf Seiten von ACHT nur durch die Geschäftsleitung oder den betreffenden Projektleiter zugesagt werden.

(2) Termine durch deren Nichteinhaltung ACHT nach § 286 Absatz 2, Nr. 1 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät, sind stets schriftlich zu vereinbaren und dabei ausdrücklich als „verbindlich“ zu bezeichnen.

(3) Einzelvertraglich vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich jeweils um den Zeitraum, in dem ACHT durch Umstände, die nicht von ACHT zu vertreten sind, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem ACHT auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

§ 7 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde wird ACHT alle zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Des weiteren wird der Kunde ACHT über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags von Bedeutung sind, unverzüglich nach deren Kenntniserlangung informieren.

(2) Der Kunde wird ACHT seine Wünsche und Anforderungen für die vertragsgegenständlichen Produktionen fortlaufend ausführlich darlegen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, von allen ACHT zur Vertragserfüllung überlassenen (Ausgangs-) Materialien Sicherungskopien in einem für die Wiederherstellung solcher Materialien geeigneten Format zu erstellen und bis zum Abschluss des Auftrages vorrätig zu halten. Der Abschluss etwaiger Versicherungen für das ACHT zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellte (Ausgangs-) Material obliegt dem Kunden.

(4) Sofern der Kunde im Rahmen der Vertragsdurchführung Werke, Beiträge oder Aufnahmen Dritter oder sonstige Materialien (Footage, Photos, Bilder, Texte o.ä.) zu beschaffen hat, wird er diese ACHT frei von Rechten Dritter, rechtzeitig in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung stellen. Etwaig erforderliche Konvertierungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

(5) Der Kunde hat einen qualifizierten Mitarbeiter und einen Vertreter aus seinem Hause als Ansprechpartner für ACHT zu benennen, welcher berechtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen und Informationen zu erteilen sowie Freigaben und/oder Abnahmen zu erklären.

(6) Soweit im Rahmen einer Auftragsdurchführung Dreharbeiten auf dem Unternehmensgelände oder in den Geschäftsräumen des Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde den Mitarbeitern von ACHT während der vereinbarten Drehzeiten Zutritt gewähren.

(7) Nähere Einzelheiten der Mitwirkungspflicht des Kunden werden erforderlichenfalls in den Einzelaufträgen näher festgelegt.

(8) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

§ 8 Abnahme

(1) Die Produktionen bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Die Abnahme erfolgt nach Absprache im Einzelfall am Sitz von ACHT.

(2) ACHT ist berechtigt, vom Kunden die Teilabnahme des Rohschnitts und/oder Feinschnitts zu verlangen. Als Rohschnitt gilt die auf die ungefähre Produktionslänge gebrachte Arbeitskopie mit dem zum Verständnis der Konzeption gekoppelten Originalton. Als Feinschnitt gilt die fertige Schnitfassung mit dem noch nicht synchronisierten Text, den nicht gemischten Originaltönen, Musiken und Geräuschen. Der Kunde ist verpflichtet die Schnitfassungen abzunehmen, sofern und soweit das hierin verwendete Drehmaterial die vorgabengetreue Umsetzung der zugrunde liegenden Filmvorlagen erkennen lässt und keine Materialfehler bestehen.

(3) Gibt der Kunde anlässlich einer (Teil-) Abnahme keine nachteiligen Abweichungen der Leistungsergebnisse der ACHT von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu Protokoll, so gelten die Leistungsergebnisse insoweit als vertragsgemäß erbracht. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Teilnahme an einer festgelegten (Teil-) Abnahme aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so gilt entsprechendes hinsichtlich etwaiger bei einer pflichtgemäßen Teilnahme erkennbarer Abweichungen.

(1) Die Anwendung des § 377 HGB wird durch die Durchführung der Abnahme nicht ausgeschlossen.

§ 9 Nutzungsrechte / Nennung

(1) Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der vom Kunden einzelvertraglich geschuldeten Vergütung überträgt ACHT dem Kunden ein exklusives Nutzungsrecht an den Produktionen zum Zwecke deren bestimmungsgemäßen oder nach dem jeweiligen Einzelauftrag vorausgesetzten Nutzung. Weitere Regelungen zu Art und Umfang der Nutzungsrechte einräumung an den Produktionen werden in den Einzelaufträgen vereinbart.

(2) Soweit ACHT zur Erfüllung ihrer Vertragsleistungen Werke oder Leistungsergebnisse einsetzt, die zugunsten Dritter geschützt sind, wird ACHT etwaig hieran bestehende Nutzungsrechte im vereinbarten bzw. im bestimmungsgemäßen Umfang einholen und den Kunden über etwaige Nutzungsbeschränkungen informieren.

(3) ACHT ist berechtigt, an geeigneten Stellen der Produktionen (Vor- und/oder Abspann) branchenübliche Hinweise auf die Tätigkeit von ACHT, ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer aufnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Nennungen bei der Nutzung und Verwertung der Produktionen unverändert beizubehalten und nicht zu entfernen.

§ 10 Verwertungsgesellschaften

(1) Von der Nutzungsrechte einräumung an den Kunden nicht umfasst sind die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Wort) verwalteten Rechte. Der Kunde verpflichtet sich, etwaig im Rahmen der Verwertung der Produktionen erforderliche Meldungen gegenüber den zuständigen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen und die hiernach zu zahlenden Vergütungen ordnungsgemäß abzuführen.

(2) Der Kunde stellt ACHT von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen ACHT wegen unterbliebenen Erwerbs oder Abgeltung von durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommener Rechten stellen, frei.

§ 11 Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, ACHT die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung für die Produktionen zu bezahlen.

(2) Ist eine Vergütung im Einzelfall nicht vereinbart, sind die Preise der jeweils gültigen Preisliste von ACHT maßgeblich, wobei ACHT berechtigt ist, die zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geltenden Preise anzusetzen, soweit zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistung mehr als vier Monate verstrichen sind. Die Preisliste von ACHT kann am Geschäftssitz von ACHT eingesehen werden und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.

(3) Bei Abrechnung auf Stundenbasis ist der von ACHT mittels Stundennachweis festgestellte Zeitaufwand maßgeblich. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 0,5 Stunden, wobei jede angefangene halbe Stunde voll berechnet wird.

(4) ACHT ist berechtigt, an dem Abschluss einzelner Projektabschnitte zu orientierende Abschlagszahlungen auf die einzelvertraglich vereinbarte Vergütung zu fordern. Mit Abnahme der Produktionen ist der jeweils unbeglichene Teil der Vergütung zur Zahlung fällig.

(5) Die jeweiligen Preise und Vergütungsansprüche der ACHT verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind binnen 8 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Gerät der Kunde mit dem Ausgleich der Vergütung oder einzelner Raten hiervon mehr als 5 Tage in Rückstand, ist ACHT auch ohne vorhergehende Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz zu verlangen. Im übrigen ist ACHT berechtigt, auch hierüber hinaus gehende Schäden nachzuweisen sowie – nach vorheriger Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

§ 12 Aufbewahrung Material

(1) ACHT ist zur Aufbewahrung des vom Kunden für die Auftragsdurchführung übergebenen (Ausgangs-) Materials nur für die Dauer der Auftragsdurchführung verpflichtet. Die Einlagerung erfolgt auf Gefahr des Kunden.

(2) Zur Aufbewahrung von Material über die vereinbarte Dauer der Auftragsdurchführung hinaus ist ACHT nur auf Grundlage gesonderter Absprache und Vergütung verpflichtet. Gleiches gilt, wenn sich die Dauer der Auftragsdurchführung aufgrund von Unterbrechungen, die vom Kunden veranlasst oder durch ihn zu vertreten sind, verlängert.

(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist ACHT nach Auftragsausführung berechtigt, sämtliche vom Kunden vorhandenen Materialien und Daten von ihren Systemen zu löschen.

§ 13 Versand

(1) Alle Versendungen und Rücksendungen von oder zu ACHT sowie zwischen verschiedenen Niederlassungen von ACHT oder zu mit ACHT verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder sonst von ACHT zur Vertragserfüllung berechtigter Weise eingesetzten Dritten erfolgen auf Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Versand/Transport mit Fahrzeugen von ACHT oder ihrer Mitarbeiter erfolgt. ACHT ist berechtigt, alle Versendungen per Nachnahme auszuführen.

(2) ACHT ist berechtigt, an den Kunden bestimmte Versendungen an die vom Kunden jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse vorzunehmen.

(3) Verpackungen werden berechnet und nicht zurück genommen. Versandkosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) ACHT behält sich das Eigentum an den dem Kunden gelieferten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ACHT nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ACHT teilt dies dem Kunde ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ACHT erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der gelieferten Materialien sowie das Recht zu deren Weitergabe an Dritte. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

§ 15 Gewährleistung

(1) Für Mängel der von ACHT erstellten Produktionen leistet ACHT binnen einer Frist von einem Jahr ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden Gewähr. Dies geschieht nach Wahl von ACHT durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich, i.d.R. spätestens am dritten Werktag nach einer Materialüberlassung durch ACHT zu rügen. Dies gilt auch im Falle einer Materialübergabe an Dritte, z.B. im Falle der Direktübermittlung von Sendebändern an Rundfunkanstalten. Die Regelung des § 377 HGB bleibt unberührt.

(3) ACHT kann die Nacherfüllung im Gewährleistungsfall verweigern, solange der Kunde die Vergütung für die betreffende Leistung nicht oder nicht vollständig bezahlt hat und sich die Verweigerung durch ACHT angesichts des Verhältnisses zwischen ausstehender Vergütung und Kosten für die Nacherfüllung nicht als rechtsmissbräuchlich darstellt.

(4) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung von ACHT mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) ACHT gewährleistet ferner, dass durch die vertragsgemäße Nutzung von ihr erstellten Werke oder erbrachter Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und dass hieran auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche die dem Kunden gegebenenfalls übertragenen Rechte einschränken oder ausschließen.

Soweit ACHT im Rahmen der Vertragserfüllung zugunsten Dritter geschützte Werke oder Leistungen für den Kunden erwirbt, übernimmt ACHT keinerlei Gewähr für die Rechteinhaberschaft oder sonstige Verfügungsbefugnis des Lizenzgebers.

§ 16 Haftung

(1) ACHT haftet nicht für vom Kunden vorgegebene Sachaussagen und Beistellungen sowie für vom Kunden bereitgestellte Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter. Der Kunde trägt für die Nutzung und Verwertung solcher Aussagen, Beistellungen, Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke die alleinige Verantwortung und stellt ACHT von Ansprüchen Dritter frei.

(2) ACHT haftet ebenfalls nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit oder Eintragungsfähigkeit der von ihr erstellten Werke und Produktionen bzw. erbrachten Leistungen und/oder etwaiger von ACHT gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen etc..

(3) Sofern ACHT in die Konzeption und/oder Erstellung von Werbemaßnahmen des Kunden einbezogen wird, trägt der Kunde das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der betreffenden Werbemaßnahme oder ihrer Verwertung allein, eine diesbezügliche Haftung der ACHT ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Verstöße der fraglichen Werbemaßnahme oder von Teilen hiervon gegen medienrechtliche und wettbewerbsrechtliche oder sonstige gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen die fragliche Werbemaßnahme lanciert wird oder zugänglich ist.

(4) Sofern ACHT im Auftrag des Kunden Bilder, Aufnahmen, Produktionen, Inhalte oder Werke Dritter für den Kunden beschafft und zur Erfüllung ihrer einzelvertraglich übernommenen Verpflichtungen verwendet, ist ACHT lediglich für die Beschaffung (Lizenzierung) solcher Rechte verantwortlich, über die der betreffende Rechteinhaber (noch) Verfügungsbefugte ist. Im Hinblick auf solche Rechte an Bildern, Aufnahmen, Produktionen, Inhalten oder Werken Dritter, die im Wege kollektiver Nutzungsrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL; VG Bild Kunst, VG Wort) wahrgenommen werden, ist allein der Kunde für die Lizenzierung und Abgeltung etwaig erforderlicher Nutzungsrechte verantwortlich.

(5) Im Falle eines von ACHT zu vertretenden Untergangs oder einer von ACHT zu vertretenden Verschlechterung des ACHT für die Auftragsdurchführung überlassenen (Ausgangs-) Materials, ist die Haftung von ACHT zunächst auf die Wiederherstellung des Materials anhand der vom Kunden hierfür bereit zu haltenden Sicherungskopien (vgl. § 7 (3) beschränkt. Ist eine Wiederherstellung des Ausgangsmaterials nicht möglich haftet ACHT auf den Materialwiederbeschaffungswert des (Ausgangs-) Materials.

(6) Im Übrigen haftet ACHT unbeschränkt nur bei

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von ACHT übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von ACHT der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(7) Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet ACHT nur, soweit eine solche Haftung in diesen AGB vorgesehen ist.

(8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von ACHT verursacht wurden.

§ 17 Eigenwerbungsrecht

(1) ACHT ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse zu Preisverleihungen anzumelden und dort sowie auf Messen und Verkaufsausstellungen öffentlich vorzuführen.

(2) ACHT ist ferner berechtigt, den Umstand ihrer Beauftragung durch den Kunden für eigene Werbe- und PR-Zwecke Dritten gegenüber bekannt zu geben und zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

(3) Der Kunde überträgt ACHT zu diesem Zwecke das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, Unternehmenskennzeichen und Marken des Kunden im Rahmen ihrer Internetpräsenz und sonstigen Werbemitteln zu nutzen und die von ihr für den Kunden erstellten oder bearbeiteten Produktionen ganz oder ausschnittsweise sowie im Rahmen so genannter Show-Reals auf alle möglich Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen und zu verbreiten; öffentlich vorzuführen und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

§ 18 Rücksichtnahmegebot

(1) Die Vertragsparteien werden auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen anlässlich der Geschäftsbeziehungen zueinander bekannt werden.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner zueinander sowie für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von ACHT abzuwerben oder ohne schriftliche Zustimmung von ACHT anzustellen.

§ 19 Sonstiges

(1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Bestimmung des § 354a HGB bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

(2) Zurückbehaltungsrechte können nur aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

(3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ist gegenüber Vollkaufleuten der Sitz des jeweiligen Auftragnehmers.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist gegenüber Vollkaufleuten der Sitz des jeweiligen Auftragnehmers. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland unterhält oder Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Zusatzvertrages. Dasselbe gilt für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

(5) Soweit diese Vertragsbedingungen für die Wirksamkeit von Willenserklärungen der Vertragspartner Schriftform vorsehen, ist die Übersendung der betreffenden Willenserklärung per Telefax ausreichend, sofern das Original der Willenserklärung unverzüglich nachgesandt wird.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt und rechtlichen Bestand hat.

(7) Die Vertragsbeziehungen zwischen ACHT und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

ACHT FRANKFURT GmbH

Hanauer Landstraße 11 – 13
60314 Frankfurt am Main

T +49 69 25 78 86 - 0
F +49 69 25 78 86 - 25
frankfurt@acht.studio

acht hamburg gmbh

Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

T +49 40 42 10 70 9 - 0
F +49 40 42 10 70 9 - 100
hamburg@acht.studio